



Bezirksregierung Münster

**Domplatz 1-3, 48143 Münster
Telefon: 02541/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0084/13/8.1.1.1

18. November 2014

AGR mbH

Im Emscherbruch 11

45699 Herten

**Erweiterung der Lagerbereiche für Gebinde, Krankenhausmüll
und Reaktivstoffe der Industriemüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	6
III.1 Allgemeine Festsetzungen	6
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit	7
III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	8
III.5 Festsetzung zur Abfallwirtschaft.....	8
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	8
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	9
III.8 Festsetzung zum Natur- und Artenschutzschutz	9
IV. Hinweise.....	9
V. Begründung.....	10
V.1 Sachverhalt.....	10
V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	11
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	12
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	14
V.5 Kostenentscheidung	15
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	16
Anhang I Antragsunterlagen	18
Anhang II Zitierte Vorschriften	21



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit wird Ihnen

1. gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.1.1.1 und 8.12.1.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

erteilt, das RZR Herten durch Errichtung und Betrieb weiterer Zwischenlagerkapazitäten zu erweitern und erweitert zu betreiben.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45699 Herten, Im Emscherbruch 11 (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34) geändert und geändert betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 63 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) (Umfang der beantragten Maßnahmen siehe Bauvorlagen im Kapitel 7 der Antragsunterlagen)
- Erlaubnis gemäß § 13 Nr. 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

2. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Antragsumfang

Die beantragte Änderung betrifft die Industriemüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten durch Erweiterung von Lagerbereichen für Abfälle durch Errichtung und Betrieb eines

- weiteren Fass- und Gebindelagers, bezeichnet als Fass- und Gebindelager II (bestehend aus einer Bereitstellungsfläche und den Lagerabschnitten 1 und 2)
- weiteren Krankenhausmülllagers, bezeichnet als Krankenhausmülllager II
- weiteren Reaktivstofflagers, bezeichnet als Reaktivstofflager II

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang II

Ferner sind weitere vier Lagerflächen zur Blocklagerung sauberer Leergebinde Gegenstand des Antrags.

Die neuen Lagerbereiche gestalten sich wie folgt:

- Fass- und Gebindelager II mit folgenden, durch Brandschutzwände abgetrennte Bereichen:
 - Bereitstellungsfläche²: 96 Stellplätze, ca. 96 Mg
 - Lagerabschnitt I: 180 Stellplätze, ca. 180 Mg
 - Lagerabschnitt II: 100 Stellplätze, ca. 100 Mg
- Reaktivstofflager II: 45 Stellplätze³, ca. 27 Mg
- Krankenhausmülllager II: 70 Stellplätze, ca. 17,5 Mg
- Neues Leergebindelager⁴: 4 befestigte Flächen im Außenbereich zur dreitägigen Blocklagerung sauberer Leergebinde; Gesamtfläche 497,5 m²

Beim Fass- und Gebindelager II und beim Reaktivstofflager II handelt es sich um baulich neue Anlagen.

Das bisherige Leergebindelager für verschmutzte Behälter wird zum Krankenhausmülllager II umgenutzt. Die verschmutzten Leergebinde werden zukünftig in den Lagerabschnitten 1 und 2 des Fass- und Gebindelagers II gelagert.

Saubere Leergebinde werden zukünftig auf der Bereitstellungsfläche des Fass- und Gebindelagers II, den neu beantragten Außenflächen A, B, C und D sowie weiterhin auf der dafür bereits genehmigten Außenfläche gelagert.

Das Fass- und Gebindelager II sowie das Krankenhausmülllager II sind als Blocklager und das Reaktivstofflager II als Regallager für verschiedene Gebindetypen beantragt.

Die Beprobung der Abfälle wird weiterhin ausschließlich vor dem Fass- und Gebindelager I erfolgen.

Eine Überprüfung von Abfällen im Bereich des Fass- und Gebindelagers II beschränkt sich auf stichprobenartige organoleptische Sichtprüfungen.

Im Bereich der Reaktivstofflager I und II sowie der Krankenhausmülllager I und II werden keine Gebinde geöffnet.

² Abarbeitung der Abfälle innerhalb eines Werktages

³ Aufgeteilt auf 5 Lagerboxen; Regallager mit Auffangwannen

⁴ Ausschließlich für saubere Leergebinde

Anlagedaten:

Die technischen Anlagedaten, die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten⁵ sowie die genehmigten Durchsatzmengen der Industriemüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten (IM-Anlage) bleiben unverändert⁶.

Industriemüllverbrennungslinien (IM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je IM-Linie (Spitzenlast)	max.	26,75 MW
Zulässige Dampferzeugung je IM-Linie (Spitzendampferzeugung)	max.	27 Mg/h
Abgasvolumenstrom je IM-Linie	max.	56.276 m ³ _N tr./h
Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen einschließlich Ersatzbrennstoffe ⁷ je IM-Linie	1 bis max.	6 Mg/h
<u>darin sind ferner enthalten:</u>		
• Gesamtdurchsatz an flüssigen Industrieabfällen in den Nachbrennkammern je IM-Linie	max.	2 Mg/h
• Durchsatz an Krankenhausmüll je IM-Linie	max.	0,75 Mg/h
Durchsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern je IM-Linie	max.	1 Mg/h
Einsatz von Ersatzbrennstoffen in den IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	16.000 Mg/a
Einsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern der IM-Linien insgesamt	max.	15.000 Mg/a
Abfalldurchsatz der IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	112.056 Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den IM-Linien 1 und 2 ⁸	8.610 - 40.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der IM-Linien 1 und 2	16.050	kJ/kg
Größte Gehalte an Schadstoffen ⁹ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen	PCB ¹⁰ 200	mg/kg
	Cl 7,56	Gew.%
	F 0,32	Gew.%
	S 1,89	Gew.%

⁵ Die zur Verbrennung in der IM-Anlage zugelassenen Abfallarten sind im Anhang I des Genehmigungsbescheids vom 22.08.2014, Az.:500-53.0015/13/0801A1, aufgeführt.

⁶ Die technischen Anlagedaten und genehmigten Durchsatzmengen der von diesem Genehmigungsverfahren nicht betroffenen Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage bleiben ebenfalls unverändert.

⁷ Ersatzbrennstoffe im Sinne der Genehmigung der BR Münster vom 27.02.1998, Az.:56-62.085.00/97/0801.1

⁸ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

⁹ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

¹⁰ PCB nach DIN 51527

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen¹¹ gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. der geänderten Betriebsweise ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53, Immissionschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauüberwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.
- III.2.2 Mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Bauleiter oder die Bauleiterin zu benennen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind die hierfür herangezogenen Fachbauleiter(innen) ebenfalls zu benennen.
- III.2.3 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt rechtzeitig anzuzeigen.
- III.2.4 Das Vorhaben darf nur auf der Grundlage eines geprüften Standsicherheitsnachweises ausgeführt werden. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung.

¹¹ Unter anderem sind in bisher erteilten Genehmigungen auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV erforderlichen Regelungen enthalten.

- III.2.5 Während der Bauausführung haben sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet werden. Sie haben hierüber Bescheinigungen auszustellen.
- III.2.6 Das Brandschutzkonzept (Dr. Willi Basel) vom 18.09.2013 ist im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind umzusetzen.
- III.2.7 Die in den Plänen bezeichneten F-90 Wände müssen hinsichtlich der Standsicherheit den Anforderungen des § 33 BauO NRW i.V.m. Punkt 33.1 der VV BauO NRW entsprechen.
- III.2.8 Die Lagerflächen für saubere Leergebinde und saubere Paletten¹² sind mittels Bodenmarkierungen dauerhaft zu kennzeichnen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Leergebindelager im Fass- und Gebindelager II.
- III.2.9 Auf den in der Anlage 1 - Lageplan mit Schutzstreifen - mit A, B und D bezeichneten Flächen, die für saubere Leergebinde vorgesehen sind, dürfen sich allenfalls sehr untergeordnete Brandlasten befinden; sofern die Flächen im Bereich eines Schutzstreifens liegen.
- III.2.10 Die Wände des Fass- und Gebindelagers II müssen die Oberkante des Lagergutes um mindestens 1,00 m überragen.
- III.2.11 Für das Fass- und Gebindelager II ist ein zusätzlicher fahrbarer 50 kg Pulverlöscher vorzuhalten. Dieser kann auf die erforderlichen Löschmitteleinheiten angerechnet werden.
- III.2.12 Die vorhandenen Bewegungsflächen für die Feuerwehr dürfen nicht eingeschränkt werden. Gleichfalls ist der Zugang zu den Feuerwehrtechnischen Einrichtungen (Hydranten, Trockensteigleitungen, etc.) ständig freizuhalten.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit

- III.3.1 Spätestens zum 15.12 2014 sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - die größten Gehalte an Schadstoffen¹³, insbesondere an Pentachlorphenol, und Schwermetallen in den zur Verbrennung vorgesehenen Abfällen schriftlich mitzuteilen.
Hinsichtlich der Schwermetalle sind mindestens die Elemente Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium, zu berücksichtigen.
- III.3.2 Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) für die Anlage ist bis 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

¹² Übersicht der Leergebindelagerung siehe Seite 4-23 der Antragsunterlagen

¹³ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

- III.3.3 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut", zu berücksichtigen.
 - Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist die Kapazitätserhöhung im Reaktivstofflager I zu berücksichtigen.

III.3.4 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und zu reinigen. Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.4.1 Die Errichtung der Betondichtflächen des Fass- und Gebindelagers II ist gemäß Teil 1, Ziffer 8.4.2 Abs. 1 der DAfStb-Richtlinie¹⁴, während der Bauausführung von einem Sachverständigen nach § 11 VAWS NRW zu überwachen. Die Überwachungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

III.4.2 Die Betondichtflächen des Fass- und Gebindelagers II sind gemäß Teil 1, Ziffer 8.4.1 Abs. 1 der DAfStb-Richtlinie mindestens einmal jährlich durch den Betreiber auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Soll-Zustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 3 der DAfStb-Richtlinie festzulegen und durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen und ggf. die Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Sachverständigen gemäß § 11 VAWS NRW bei der nächsten Fremdüberwachung vorzulegen.

III.4.3 Für die Betondichtflächen des Fass- und Gebindelagers II ist gemäß Teil 1, Ziffer 8.5 der DAfStb-Richtlinie durch den Betreiber ein Konzept für den Beaufschlagungsfall durch austretende wassergefährdende Flüssigkeiten zu erstellen und im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung vom Sachverständigen gemäß § 11 VAWS NRW zu prüfen. Die Prüfung des Konzeptes ist im Prüfbericht des Sachverständigen explizit zu erwähnen.

III.5 Festsetzung zur Abfallwirtschaft

- Keine neuen Festsetzungen -

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

¹⁴ Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

III.8 Festsetzung zum Natur- und Artenschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.4 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten.
- IV.5 Die Durchführung des beabsichtigten Bauvorhabens sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich 3/1 — Sicherheit und Ordnung — (Tel. 0 23 66/303 273) bzw. über die Polizeidirektion (außerhalb der Dienstzeiten) zu verständigen.
- Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.**
- IV.6 Ergibt sich z.B. aus der Gefährdungsbeurteilung oder aus der Besonderheit der gelagerten Stoffe das Erfordernis spezieller Löschmittel (z.B. Metallbrandpulver), so ist dieses in ausreichender Menge vom Betreiber vorzuhalten.
- IV.7 Die Bauzustandbesichtigung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sowie die Bauüberwachungstermine sind jeweils Gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben, die Gebühr für die Bauüberwachung mit der Gebühr für die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung.

V. Begründung

V.1 Sachverhalt

In der IM-Anlage des RZR Herten werden unter anderem feste, flüssige und pastöse Abfälle aus dem industriellen und gewerblichen Bereich thermisch behandelt. Die Zuführung von Abfällen, die in ortsbeweglichen Behältern (z. B. KTC's, IBC's, Fässer etc.) angedient werden, erfolgt über die am 02. Juni 2006 genehmigte Gebindezerkleinerungsanlage (GZK) oder über die Fassaufzüge in die Drehrohrfeuerungen.

Die Vorlagerung dieser Abfälle bzw. der ortsbeweglichen Behälter erfolgt derzeit im Fass- und Gebindelager I mit ca. 150 Tonnen Lagerkapazität bei 363 Regalstellplätzen. Reaktive Abfälle werden in ortsbeweglichen Behältern im Reaktivlagerbereich I

auf insgesamt 18 Regelstellplätzen (ca. 2,5 Tonnen Lagerkapazität) gelagert. Die Lagerung von Krankenhausabfällen erfolgt derzeit im Krankenhausmülllager I auf 80 Stellplätzen mit ca. 20 Tonnen Lagerkapazität.

Die derzeitigen Möglichkeiten zur Zwischenlagerung von Abfällen und zur Bereitstellung von Abfallchargen im Bereich der Zuführbänder der Gebindezerkleinerungsanlage (GZK), sowie zum Lagern von Leergebinden werden von Ihnen als erweiterungsbedürftig angesehen.

Die einzelnen beantragten Änderungen sind unter II. "Antragsumfang" aufgeführt.

V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 05.11.2013 haben Sie eine Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb weiterer Zwischenlagerkapazitäten für die IM-Anlage des RZR Herten beantragt. Das Genehmigungsverfahren wurde auf Ihre Bitte in der Zeit vom 06.12.2013 bis 30.01.2014 ausgesetzt. Eine letztmalige Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte mit Schreiben vom 09.09.2014 durch Vorlage einer Sachverständigenbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 der VAWs NRW. Von den erfolgten Antragsergänzungen wurden die Belange anderer Behörden nicht berührt und daher keine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt.

V.2.1 Beteiligungen

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Herten (Planung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Fachdienst Umwelt, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53, Sachgebiet 53.9 der Bezirksregierung Münster (Störfallrecht)
- Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster (Abfallwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 der Bezirksregierung Münster (Technischer Arbeitsschutz).

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

V.2.3 Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

V.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand¹⁵ war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 eingereicht wurde.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch geprüft. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen und Hinweise haben die unter V.2.1 genannten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

V.3.2 Umweltbezogene Betrachtung

BVT Merkblatt

Das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung von Juli 2005 ist derzeit in Überarbeitung und entspricht nicht den Anforderungen der 17. BImSchV. Daher findet es in diesem Genehmigungsverfahren keine Berücksichtigung. Die Anforderungen der 17. BImSchV werden von der Anlage erfüllt.

¹⁵ Zwischenzeitlich wurde der zuvor abgestimmte AZB zusammen mit den Antragsunterlagen zum Änderungs-genehmigungsverfahren "Errichtung und Betrieb einer Sonderchargenstation", Az.: 500-53.0080/14/8.1.1.1 bei mir eingereicht und wird in diesem Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Luftverunreinigungen

Alle technischen Parameter des RZR Hertens, insbesondere

- die maximal zulässigen Durchsatzleistungen an Abfällen,
- die maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen,
- die maximal zulässigen Dampfmengen,
- die maximal zulässigen Abgasvolumenströme

der einzelnen Verbrennungslinien bleiben unverändert.

Vermehrte Luftverunreinigungen im Sinne des BImSchG sind nicht zu erwarten, da der maximal zulässige Abfalldurchsatz der Anlage ebenso unverändert bleibt, wie die zugelassenen Abfallarten. Ferner erfolgt die Zwischenlagerung der Abfälle in den neu beantragten Bereichen - wie auch in den bestehenden Zwischenlagerbereichen - ausschließlich in geschlossenen Behältnissen und die Beprobung der Abfälle wird weiterhin ausschließlich vor dem Fass- und Gebindelager I erfolgen. Eine Überprüfung von Abfällen im Bereich des beantragten Fass- und Gebindelagers II beschränkt sich auf stichprobenartige organoleptische Sichtprüfungen, von denen keine relevanten Luftverunreinigungen ausgehen. Im Bereich der Reaktivstofflager I und II sowie der Krankenhausmülllager I und II werden keine Gebinde geöffnet.

Lärm

Eine durch das beantragte Vorhaben hervorgerufene relevante Erhöhung der anlagenbedingten Lärmimmissionen im Umfeld des RZR Hertens ist auszuschließen, da keine Erhöhung der maximal zulässigen Durchsatzleistung an Abfällen beantragt wird. Ferner erfolgt die Ein- und Auslagerung der Abfälle in die bzw. aus den neuen Zwischenlagerbereichen mit der bisherigen Technik und in unmittelbarer Nähe zu den bisherigen Zwischenlagerbereichen.

Abfalleinsatz

Gemäß § 4a Abs. 3 Nr. 4 der 9. BImSchV sind in den Antragsunterlagen Angaben zu den größten Gehalten an bestimmten Schadstoffen in den zur Verbrennung vorgesehenen Abfällen zu machen. Da in den Unterlagen Angaben zu einigen relevanten Parametern nicht enthalten sind, wurde die Nebenbestimmung III.3.1 festgesetzt.

Abfallerzeugung

Wie bereits dargelegt wird keine Erhöhung der maximal zulässigen Durchsatzleistung an Abfällen und auch keine Änderung der zugelassenen Abfallarten beantragt. Auswirkungen auf die bei der Abfallbehandlung anfallenden Abfälle sind daher in jeder Hinsicht auszuschließen. Neue Regelungen zu diesem Themenkreis waren somit nicht erforderlich.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen werden erfüllt. Dies wird durch die Sachverständigenbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAWS NRW des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 02.07.2014 (Bestandteil der Antragsunterlagen) nachvollziehbar bestätigt.

Das Fass- und Gebindelager II - bestehend aus den Lagerabschnitten 1 und 2 sowie der Bereitstellungsfläche - erhält eine Betonfläche, die als Auffang- und Ableitfläche fungiert. Die Betonplatte wird als Dichtfläche nach der DAfStb-Richtlinie "Betonbau

beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ausgeführt. Mit den Nebenbestimmungen III.4. werden Anforderungen aus der DAfStb-Richtlinie umgesetzt.

Abwasser und Löschwasserrückhaltung

Die neu beantragten Lagerbereiche werden hinsichtlich der Ableitung anfallender Niederschlagswässer sowie der Rückhaltung ggf. anfallenden Löschwassers in die jeweiligen bestehenden Konzepte eingebunden.

Die Anlage bleibt hinsichtlich des betrieblichen Abwassers weiterhin abwasserfrei.

Anlagensicherheit / Störfallrecht

Das RZR Herten ist ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung. Dem Antrag ist ein entsprechender Teilsicherheitsbericht für das Fass- und Gebindelager II, das Krankenhausmülllager II, das Reaktivstofflager II und das Leergebindelager beigelegt.

Zu der Kapazitätserhöhung von 2,5 Mg auf 10,8 Mg im Reaktivstofflager I werden jedoch keine Angaben gemacht. Diesem Sachverhalt wird mit den festgesetzten Nebenbestimmungen III.3.2 und III.3.3 Rechnung getragen.

Verkehrsbelastung

Wie bereits dargelegt, geht mit dem beantragten Vorhaben keine Erhöhung der zugelassenen Abfallmengen einher. Auch die Mengen der bei der Abfallverbrennung erforderlichen Betriebsmittel sowie der anfallenden Abfälle bleiben unverändert. Somit ist mit dem Vorhaben keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden.

Natur- und Landschaftsschutz

Das dem RZR Herten nächstgelegene FFH-Gebiet "Die Burg" befindet sich in ca. 10 km Entfernung in Richtung Nordnordost.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen der Emissionen der Anlage zu erwarten. Eine direkte oder indirekte Einwirkung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen kann, ist damit auszuschließen. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. (Nebenbestimmungen) für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG und § 7 ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Zwischenlagerbereiche bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

V.5 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragstellerin. Sie werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist die Gebührenfestsetzung in Ihrem Fall nach Tarifstelle 15a.1.1.b) der AVerwGebO NRW vorzunehmen, da die voraussichtlichen Errichtungskosten in Höhe von 835.000 € in dem Bereich zwischen 500.000 € und 50.000.000 € liegen.

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

Voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 835.000,- €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (835.000 - 500.000)$	3.755,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.

Nach Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Herten ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.2.3 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7.800,- € festzusetzen.

Somit beträgt die Gebühr für die Genehmigung 7.800,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird mit 300,00 Euro eine angemessene, mittlere Gebühr festgesetzt.



Die Kosten des Genehmigungsverfahrens setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

1. Gebühr für das Genehmigungsverfahren:

Nach Tarifstelle 15a.1.1.b) des Allgemeinen Gebührentarifs:	7.800,00 €
Nach Tarifstelle 15h.5 des Allgemeinen Gebührentarifs:	300,00 €

2. Auslagen gemäß § 10 GebG NRW:

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt:	62,00 €
Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe):	505,75 €

Somit werden als Kosten insgesamt festgesetzt: 8.667,75 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 8.667,75 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

Die beiliegende Kostenrechnung enthält eine neue Kontonummer und neue Kontodaten. Die bisherige Rechnungsnummer und der Zahlungsgrund werden ersetzt durch Vertragsgegenstand.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage (www.ovg.nrw.de) des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Eller

Anhang I Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0084/13/8.1.1.1:
(Blattzahlen ohne Deckblätter)

Ordner 1

1.	Anschreiben der AGR mbH vom 05.11.2013, Az.: Di/Pä52	2 Blatt
2.	Anschreiben der AGR mbH vom 09.09.2014, Az.: Di/Pä70	1 Blatt
3.	Einzelfallbescheinigung im Sinne § 7 Abs. 4 VAwS NRW	15 Blatt
4.	Inhaltsverzeichnis der gesamten Antragsunterlagen	3 Blatt
5.	Inhaltsverzeichnis von Kapitel 1	1 Blatt
6.	Formular 1 - Antrag vom 05.11.2013	2 Blatt
7.	Formular 1 -Genehmigungsbestand der gesamten Anlage-	2 Blatt
8.	Inhaltsverzeichnis von Kapitel 2	2 Blatt
9.	Allgemeine Angaben	24 Blatt
10.	Übersichtsplan - Topographische Karte -	1 Blatt
11.	Flächennutzungsplan	1 Blatt
12.	Plan - Gewässergüte -	1 Blatt
13.	Plan - Naturschutzgebiete -	1 Blatt
14.	Plan - Landschaftsschutzgebiete -	1 Blatt
15.	Plan - Gesetzlich geschützte Biotope -	1 Blatt
16.	Legende zur Abbildung 2.6.8.6	1 Blatt
17.	Plan - Landschaftsbestandteile -	1 Blatt
18.	Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit	3 Blatt
19.	Angaben zur UVP-Pflicht und zur Verfahrensart	6 Blatt
20.	Angaben zu den Herstellkosten	1 Blatt
21.	Inhaltsverzeichnis von Kapitel 3	1 Blatt
22.	Auszug Topographische Karte	1 Blatt
23.	Auszug Deutsche Grundkarte	1 Blatt
24.	Lageplan RZR Herten	1 Blatt
25.	Verkehrswegeplan (RZR)	1 Blatt
26.	Inhaltsverzeichnis von Kapitel 4	1 Blatt
27.	Beschreibung des Vorhabens	27 Blatt
28.	Gesamtfließbild (RZR)	1 Blatt
29.	Inhaltsverzeichnis von Kapitel 5	1 Blatt
30.	Angaben zum Arbeitsschutz	6 Blatt



31.	Inhaltsverzeichnis von Kapitel 6	1 Blatt
32.	Angaben zu den Auswirkungen	1 Blatt
33.	Inhaltsverzeichnis von Kapitel 7	1 Blatt
34.	Bauantrag	2 Blatt
35.	Baubeschreibung	2 Blatt
36.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
37.	Anlage zum Bauantrag mit Berechnung des umbauten Raumes und der Herstellkosten	6 Blatt
38.	Grundriss, Schnitte Fass-/Gebindelager II (M 1:100) Blatt 01a	1 Blatt
39.	Grundriss, Schnitte Reaktivstofflager II (M 1:50) - Blatt 02a	1 Blatt
40.	Lageplan zum Bauantrag (M 1:200) - Blatt 11d	1 Blatt
41.	Lageplan zum Bauantrag (M 1:100) - Blatt 12 d	1 Blatt
42.	Lageplan zum Bauantrag (M 1:100) - Blatt 13 b	1 Blatt
43.	Statistik der Baugenehmigung	2 Blatt
44.	Inhaltsverzeichnis von Kapitel 8	1 Blatt
45.	Vorbemerkung zu den Formularen 2-8	1 Blatt
46.	Formular 2 - Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten -	6 Blatt
47.	Formular 3 - Technische Daten -	30 Blatt
48.	Formular 4 - Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	25 Blatt
49.	Formular 5 - Quellenverzeichnis (Luft)	3 Blatt
50.	Lageplan mit Quellen	1 Blatt
51.	Formular 6 - Abgasreinigung -	16 Blatt
52.	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
53.	Formular 8 - Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	9 Blatt
54.	Formular 8 - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	3 Blatt
55.	Inhaltsverzeichnis von Kapitel 9	1 Blatt
56.	Lagerkonzept mit Plänen	19 Blatt
57.	Inhaltsverzeichnis von Kapitel 10	1 Blatt
58.	Brandschutzkonzept mit Plänen	26 Blatt
59.	Stellungnahme zur natürlichen Lüftung des Gefahrstofflagers	6 Blatt
60.	Explosionsschutzdokument mit Plänen	49 Blatt



Ordner 2

61.	Inhaltsverzeichnis	6 Blatt
62.	Fortschreibungsblatt Sicherheitsbericht RZR Herten	6 Blatt
63.	Allgemeines / Veranlassung	4 Blatt
64.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 1	1 Blatt
65.	Beschreibung der Anlage	15 Blatt
66.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 2	1 Blatt
67.	Beschreibung der Technik und des Verfahrens	18 Blatt
68.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 3	1 Blatt
69.	Stoffbeschreibung	13 Blatt
70.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 4	1 Blatt
71.	Sicherheitsrelevante Teile / Anlagenteile	16 Blatt
72.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 5	1 Blatt
73.	Schutzeinrichtungen, Schutzmaßnahmen und Arbeitsschutz	20 Blatt
74.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 6	1 Blatt
75.	Gefahrenquellen, Störfalleintrittsvoraussetzungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen	24 Blatt
76.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 7	1 Blatt
77.	Organisatorische störfallverhindernde Maßnahmen	18 Blatt
78.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 8	1 Blatt
79.	Worst-Case-Szenarien und Ausbreitungsbetrachtungen	4 Blatt
80.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 9	1 Blatt
81.	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse	4 Blatt
82.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 10	1 Blatt
83.	Teilsicherheitsbericht - Lageplan incl. Änderungen (RZR)	1 Blatt
84.	Teilsicherheitsbericht - Gesamtfießbild (RZR)	1 Blatt
85.	Teilsicherheitsbericht - Lagerbelegungsplan Fass-/Gebindelager II	1 Blatt
86.	Teilsicherheitsbericht - Lagerbelegungsplan Reaktivstofflager II	1 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

im Genehmigungsbescheid 500-53.0084/13/8.1.11.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. 2014 S. 180)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)



VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)